S 25 R 1505/15

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Baden-Württemberg

Sozialgericht Landessozialgericht Baden-Württemberg

Sachgebiet Sonstige Angelegenheiten

Abteilung 7
Kategorie Urteil
Bemerkung -

Rechtskraft Deskriptoren -

Leitsätze Ein Gesellschafter-Geschäftsführer ist bei

der GmbH selbständig tätig, wenn er über eine Kapitalbeteiligung von mindestens 50 % oder eine echte Sperrminorität verfügt. Die Sperrminorität muss sich aus dem Gesellschaftsvertrag ergeben, die gesamte Unternehmenstätigkeit erfassen

und hinreichend beständig sein

(vorliegend bejaht).

Normenkette SGB IV §§ 7, 7a

1. Instanz

Aktenzeichen S 25 R 1505/15 Datum 26.04.2018

2. Instanz

Aktenzeichen L 7 BA 2028/18 Datum 17.10.2019

3. Instanz

Datum -

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Stuttgart vom 26. April 2018 wird zurĽckgewiesen.

Die Beklagte hat den Klägern ihre auÃ□ergerichtlichen Kosten in beiden Rechtszügen zu erstatten; auÃ□ergerichtliche Kosten der Beigeladenen sind nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob der Kläger Ziff. 2 in seiner Tätigkeit als Gesellschafter-Geschäftsfýhrer der Klägerin Ziff. 1 seit dem 24. Februar 2014

abhängig beschäftigt und der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung unterliegt.

Die KlĤgerin Ziff. 1 erbringt beratende Ingenieurleistungen. Das Stammkapital der Gesellschaft betrĤgt 25.000,00 EUR. Die Satzung der KlĤgerin Ziff. 1 enthĤlt in der Fassung des Beschlusses vom 24. Februar 2014 u.a. folgende Regelungen:

"§ 5 Geschäftsführung und Vertretung (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere GeschAxftsfA1/4hrer. Ist nur ein GeschAxftsfA1/4hrer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft alleine. Sind mehrere GeschÄxftsfļhrer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei GeschĤftsfĽhrer gemeinschaftlich gemeinsam oder einen GeschĤftsfļhrer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. (2) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann jedem Geschägftsfä-4hrer Einzelvertretungsbefugnis erteilt und/oder Befreiung von den BeschrĤnkungen des § 181 BGB eingerĤumt werden. (3) Die GeschĤftsfļhrer werden grundsÄxtzlich durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. (4) Ist ein GeschĤftsfļhrer gleichzeitig Gesellschafter mit einem Anteil von mindestens 20% am Stammkapital, so kann er nur aus wichtigem Grund abgerufen werden. Ein wichtiger Grund zur Abberufung ist insbesondere gegeben, wenn â∏ die ErfÃ⅓llung seiner gesetzlichen/vertraglichen Verpflichtungen als GeschĤftsfļhrer dauerhaft nicht mehr må¶glich ist, z.B. bei andauernder Krankheit von mehr als einem Jahr oder Axrztlich festgestellter Erwerbsminderung von mindestens 50%, sofern eine Besserung nicht zu erwarten ist, â ☐ der Gesch Äxftsf ļhrer seine gesetzlichen/vertraglichen Verpflichtungen vorsÄxtzlich oder grob fahrlÄxssig verletzt und er â∏ soweit zumutbar â∏ vorab wegen seines Verhaltens abgemahnt wurde. (5) Mit der Abberufung endet zugleich auch ein etwaiges AnstellungsverhĤltnis des GeschĤftsführers. Die Abberufung suspendiert den GeschĤftsfļhrer von seinen Rechten und Pflichten mit sofortiger Wirkung, bis ihre etwaige Unwirksamkeit rechtkrÄxftig festgestellt wurde. (6) Die GeschĤftsfļhrungsbefugnis der GeschĤftsfļhrer gilt fļr alle gewöhnlichen, branchenüblichen Geschäfte; für alle anderen Geschäfte ist die Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich. Die Zustimmung ist insbesondere zu allen wichtigen Rechtsgeschägten und Rechtshandlungen, die in Art, Höhe und Umfang des Wagnisses über den gewöhnlichen GeschĤftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen, erforderlich. (7) Die Rechte und Pflichten des/der GeschĤftsfļhrer ergeben sich aus dem Gesetz, Gesellschaftsvertrag, Geschäftsführervertrag einschlieÃ□lich der Liste der zustimmungspflichtigen GeschĤfte, der GeschĤftsfĽhrungsordnung, und den Anweisungen der Gesellschafterversammlung. (8) Bei Abschluss, ̸nderung oder Beendigung von AnstellungsvertrĤgen mit GeschĤftsfļhrern wird die Gesellschaft durch die Gesellschafterversammlung vertreten. (9) Ist ein GeschĤftsführer gleichzeitig Gesellschafter, so können Beschlüsse nach Abs. 6-8 nicht ohne seine Zustimmung getroffen werden, soweit sie ihn in seiner Eigenschaft als GeschĤftsfļhrer betreffen.

§ 7 Gesellschafterbeschlüsse (1) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der in der Gesellschafterversammlung abgegebenen Stimmen gefasst. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz zwingend oder dieser Vertrag

ausdrýcklich etwas anderes bestimmt. Fýr die folgenden Beschlýsse ist ein einstimmiger Beschluss erforderlich: â \Box Auflösung der Gesellschaft â \Box Kapitalerhöhungen/Kapitalherabsetzungen â \Box Verfýgung ýber Gesellschaftsanteile gemäÃ \Box § 9 dieses Vertrages â \Box Umwandlung der Gesellschaft â \Box Ã \Box nderung des Gesellschaftsvertrages â \Box (3) Je EUR 1,00 eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme â \Box "

Der in 1970 geborene Kläger Ziff. 2 ist Dipl.-Ing. und war zunächst als Tragwerksplaner bei der Klägerin Ziff. 1 bzw. ihrer Rechtsvorgängerin tätig. Mit Wirkung zum 12. April 2010 wurde er zum einzelvertretungsberechtigten und von den Beschränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) befreiten (Fremd-)Geschäftsführer bestellt.

Der undatierte GeschĤftsführerdienstvertrag enthält u.a. folgende Regelungen:

"§ 1 Aufgaben und Befugnisse (1) Der GeschĤftsführer führt die GeschĤfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen GeschĤftsleiters nach MaÃ∏gabe der Vorschriften der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, der Beschlþsse der Gesellschafter sowie dieses Dienstvertrages. Solange der Geschäftsführer gleichzeitig Gesellschaft ist, können Beschlüsse der Gesellschafterversammlung, die die Tätigkeit des Geschäftsführers betreffen, nicht ohne seine Zustimmung getroffen werden. Auf § 5 des Gesellschaftsvertrages wird hingewiesen. (2) Der Geschäftsführer ist einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Geschäftsführungsbefugnis umfasst die Vornahme aller Geschäfte im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs der Gesellschaft. (3) Dem Geschäftsführer können hinsichtlich Zeit, Ort und Art seiner Tätigkeit keine Weisungen der Gesellschafterversammlung erteilt werden.

§ 2 Nebentätigkeiten (1) Der Geschäftsführer stellt der Gesellschaft während der Dauer des Dienstverhältnisses seine volle Arbeitskraft sowie seine gesamten fachlichen Erfahrungen, Fähigkeiten und Kenntnisse zur Verfügung. (2) Die Ã□bernahme einer sonstigen entgeltlichen oder unentgeltlichen Tätigkeit oder Nebentätigkeit im beruflichen Bereich sowie die Ã□bernahme oder Fortführung von Aufsichtsrats-, Beirats- oder sonstigen Mandaten und Ã□mtern, einschlieÃ□lich ihren Ã□mtern bedarf der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn nicht berechtigte Interessen der Gesellschaft entgegenstehen. (3) Veröffentlichungen oder Vorträge des Geschäftsführers sind vorher mit der Gesellschaft abzustimmen, wenn der Tätigkeitsbereich der Gesellschaft betroffen ist. Im Zweifel ist hiervon auszugehen.

§ 3 Zustimmungspflichtige GeschĤfte (1) Zur Vornahme von RechtsgeschĤften und der Handlungen, die ļber den gewĶhnlichen GeschĤftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen, bedarf der GeschĤftsfļhrer der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. (2) Kann die Zustimmung der Gesellschafterversammlung nicht rechtzeitig eingeholt werden und ist eine VerzĶgerung zur Vermeidung unmittelbar drohender schwerer Nachteile für die Gesellschaft nicht vertretbar, so ist die Zustimmung der Gesellschafterversammlung

entbehrlich. Der GeschÄ α ftsfÄ α hrer hat die Gesellschafterversammlung jedoch unverzÄ α glich Ä α her die Vornahme des RechtsgeschÄ α fts oder der Handlung zu unterrichten.

§ 4 Haftung â□¦

§ 5 Vergütung (1) Der Geschäftsführer erhält für seine Tätigkeit ein festes jÃxhrliches Grundgehalt in Höhe von EUR 105.000 (in Worten: Euro einhundertfünftausend) brutto. Das Grundgehalt wird in 12 gleichen Teilbeträgen am Ende eines Monats unter Berücksichtigung der jeweils gýltigen Steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen abgerechnet und an den GeschĤftsfļhrer ausbezahlt. (2) Der GeschĤftsfļhrer erhĤlt ab dem 01.01.2012 zusÄxtzlich zum jÄxhrlichen Grundgehalt eine jÄxhrliche Tantieme. Die HĶhe wird durch einen Prozentsatz vom Jahresļberschusses der Gesellschaft von den Gesellschaftern in einem Gesellschafterbeschluss festgelegt. Bemessungsgrundlage ist der handelsrechtliche Jahresüberschuss, wie er sich aus dem Jahresabschluss der Gesellschaft få½r das jeweilige Geschå¤ftsjahr ergibt, vor Ertragssteuern und vor Abzug der Tantiemen fýr die GeschÃxftsführer der Gesellschaft und der PrÄmmien fļr die Mitarbeiter. Die Bildung und AuflĶsung von Rückstellungen oder Rücklagen sowie etwaige Verlustvorträge bleiben au̸er Ansatz, soweit sie den Jahresüberschuss gemindert oder erhöht haben â∏¦ (4) Das feste jährliche Grundgehalt des Geschäftsführers erhöht sich jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres um den Prozentsatz, um den sich die Vergütung eines Beamten der Besoldungsgruppe C4 jährlich erhöht. Unabhängig erhöht sich das festjährliche Grundgehalt des Geschäftsführers im Zeitraum vom 01.01.2014 bis 31.12.2018 jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres um mindestens EUR 3.000 brutto je Jahr. (5) Die Vergütung des Geschäftsführers wird jedes Jahr überprüft. Die Ã∏berprüfung erfolgt jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres, erstmals zum 01.01.2014. Die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft, die jAxhrliche Inflationsrate und die persönliche Leistung des Geschäftsführers sollen dabei angemessen berücksichtigt werden. (6) Mit der Bezahlung des vorgenannten Gehalts ist die gesamte Tätigkeit des Geschäftsführers nach diesem Vertrag abgegolten, auch jede Tätigkeit des Geschäftsführers auÃ∏erhalb der üblichen Dienst- und Bürostunden einschlieÃ∏lich jeder Tätigkeit an Sonn- und Feiertagen sowie sonstige Mehrarbeit.

§ 6 Urlaub (1) Der GeschĤftsführer hat Anspruch auf 28 Arbeitstage bezahlten Erholungsurlaub je Kalenderjahr â□¦ Der Urlaub ist in Abstimmung mit den übrigen Geschäftsführern so festzulegen, dass die Belange der Gesellschaft nicht beeinträchtigt werden. (2) Ist dem Geschäftsführer aufgrund entgegenstehender Interessen der Gesellschaft oder in seiner Person liegender Gründe ganz oder zum Teil nicht möglich, sein Erholungsurlaub zu nehmen, ist der Urlaubsanspruch in das Folgejahr zu übertragen.

§ 7 Krankheit, Arbeitsunfähigkeit oder Tod (1) Der Geschäftsführer ist verpflichtet, der Gesellschaft jede Arbeitsverhinderung, sei es aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen, und ihre voraussichtliche Dauer unverzüglich

anzuzeigen. (2) Im Falle einer Erkrankung oder einer sonstigen unverschuldeten ArbeitsunfĤhigkeit wird die monatliche Vergütung gemäÃ∏ § 5 (Grundgehalt und Tantieme) fþr die Dauer von sechs Monaten fortgezahlt. (3) Bezieht der Geschäftsführer während der Krankheit Leistungen der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung, so werden diese Leistungen bei einer Fortsetzungserkrankung ab der siebten Woche auf die fortgezahlte Vergütung angerechnet. Ist der Geschäftsführer durch sonstige unverschuldete Grþnde verhindert, so werden etwa aufgrund dieser Grþnde von Dritten erbrachte Leistung sofort auf die fortgezahlte Vergþtung angerechnet â∏¦

§ 8 Dienstwagen â□¦ § 9 Direktversicherung § 10 Reisekosten, Spesen â□¦

§ 11 Wettbewerbsverbot (1) Dem GeschAxftsfA¼hrer ist es wAxhrend dieses DienstverhĤltnisses untersagt a) im GeschĤftszweig der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens fýr eigene oder fremde Rechnung GeschÃxft zu machen; b) in die Dienste eines Unternehmens zu treten und ein solches zu betreiben, das im GeschĤftszweig der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens GeschĤfte macht, für ein solches Unternehmen in sonstiger Weise tÃxtig zu sein oder sich an einem solchen Unternehmen mittelbar oder unmittelbar zu beteiligen (das Halten von Beteiligungen an bA¶rsennotierten Gesellschaften, die nicht mehr als 5% des gezeichneten Kapitals ausmachen, ist hiervon nicht erfasst); c) in sonstiger Weise im Wettbewerb zur Gesellschaft oder zu einem mit ihr verbundenen Unternehmen zu treten. (2) Dem GeschAxftsfA1/4hrer ist es wĤhrend seines DienstverhĤltnisses insbesondere untersagt a) im GeschĤftszweig der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte mit Kunden oder Lieferanten der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens zu machen; b) BetriebsangehĶrige oder freie Mitarbeiter der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens zu veranlassen, ihre vertraglichen Beziehungen mit der Gesellschaft oder mit einem mit ihr verbundenen Unternehmen zu kündigen oder zu verletzen. (3) Die Gesellschafterversammlung kann den GeschĤftsfļhrer durch Beschluss von dem Wettbewerbsverbot gemäÃ∏ Abs. 1 und Abs. 2 befreien.

§ 12 Verschwiegenheitspflicht â□¦ § 13 Herausgabe von Unterlagen â□¦ § 14 Diensterfindungen Im Falle von Diensterfindungen des Geschäftsführers finden die Bestimmungen des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen entsprechende Anwendung.

§ 15 Vertragsdauer, Beendigung und Freistellung (1) Dieser Dienstvertrag tritt rýckwirkend zum 12.04.2010 in Kraft und auf unbestimmte Dauer geschlossen. Die in diesem Vertrag genannten Vergýtungsansprýche treten erst zum 01.01.2014 in Kraft. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass kein rýckwirkender Vergütungsanspruch besteht. (2) Der Vertrag kann von beiden Parteien nur aus wichtigem Grund gekündigt werden, die Abberufung des Geschäftsführers aus wichtigem Grund gilt gleichzeitig als Kündigung. (3) Der Vertrag endet spätestens Mitte/Ende des Monats, in welchem der Geschäftsführer das 67. Lebensjahr erreicht. (4) Die Gesellschaft ist im Falle der Kündigung berechtigt, den Geschäftsführer unter Fortzahlung der Bezüge freizustellen. Die

Freistellung ist auf etwa noch bestehende Urlaubsansprüche des Geschäftsführers anzurechnen.

§ 17 Schlussbestimmung â□¦"

Durch notariellen Vertrag vom 24. Februar 2014 übertrugen die Gesellschafter der Klägerin Ziff. 1 Prof. Dr. J. K. â von dessen Geschäftsanteil in Höhe von 12.500,00 EUR â cinen Anteil in Höhe von 3.250,00 EUR und T. H. â con dessen Geschäftsanteil in Höhe von 12.500,00 EUR â cinen Anteil in Höhe von 1.750,00 EUR jeweils an den Kläger Ziff. 2, sodass der Kläger Ziff. 2 zunächst über einen Geschäftsanteil in Höhe von 20% (5.000,00 EUR) verfügte. Die Klägerin Ziff. 1 übernahm im Dezember 2017 von dem Gesellschafter Prof. Dr. K. dessen Gesellschaftsanteil.

Am 10. Juli 2014 beantragte der Kläger Ziff. 2 bei der Beklagten die Feststellung seines sozialversicherungsrechtlichen Status. Für mehrere Auftraggeber sei er nicht tÄxtig. Eine selbstÄxndige TÄxtigkeit neben dem zu beurteilenden VertragsverhĤltnis bestehe nicht. Als Stimmrecht sei vertraglich eine einfache Mehrheit vereinbart. Er könne durch vertragliche Sonderrechte Gesellschafterbeschlļsse herbeifļhren oder verhindern. Der Gesellschaft habe er keine Darlehen gewĤhrt. Auch habe er für sie keine Bürgschaften übernommen. Die regelmäÃ∏ige wöchentliche Arbeitszeit betrage 40 Stunden, die tatsÄxchliche durchschnittliche wĶchentliche Arbeitszeit 60 Stunden. Er unterliege keinem Weisungsrecht der Gesellschaft bezüglich Zeit, Ort und Art der BeschÄxftigung. Er kĶnne seine TÄxtigkeit in der Gesellschaft frei bestimmen und gestalten. Die Gestaltung der TÄxtigkeit sei von betrieblichen Erfordernissen, insbesondere von dem eigenen wirtschaftlichen Interesse zum Wohl und Gedeihen des Unternehmens abhäxngig. Er kä¶nne selbstäxndig Personal einstellen und entlassen. Seinen Urlaub müsse er sich nicht genehmigen lassen. Das regelmäÃ∏ige Jahresarbeitsentgelt übersteige â∏ wie in den vergangenen drei lahren â∏∏ die allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze.

Nach Anhörung der Kläger (Schreiben vom 28. Juli 2014) stellte die Beklagte durch Bescheide vom 14. Oktober 2014 gegenüber den Klägern fest, dass die Tätigkeit des Klägers Ziff. 2 als Gesellschafter-Geschäftsfþhrer bei der Klägerin Ziff. 1 seit dem 24. Februar 2014 im Rahmen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses ausgeübt werde und Versicherungspflicht in der Rentenversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung bestehe. Nach der Gesamtwürdigung aller zur Beurteilung der Tätigkeit relevanten Tatsachen würden die Merkmale fþr ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis überwiegen. Aufgrund des Kapitaleinsatzes von 20% des Gesamtkapitals und dem daraus resultierenden Stimmrechtsanteil sei es dem Kläger Ziff. 2 nicht möglich, die Geschicke der Firma maÃ□geblich zu beeinflussen. Weiterhin könne er aufgrund von mangelnden Vetorechten bzw. Sperrminoritäten keine Entscheidungen verhindern.

Dagegen haben die KlĤger am 26. Oktober 2014 Widerspruch eingelegt. Vorliegend kĶnne der KlĤger Ziff. 2 aufgrund seiner Gesellschafterstellung

Einzelweisungen im Bedarfsfall jederzeit verhindern, sodass ein BeschĤftigungsverhĤltnis nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) nicht bestehe. Die Beklagte habe nicht die umfassenden Vetorechte gewļrdigt, wonach der GeschĤftsfļhrer nicht ohne wichtigen Grund abberufen werden kĶnne und Beschlľsse, soweit sie seine GeschĤftsfļhrung betreffen, nicht ohne seine Zustimmung getroffen werden kĶnnten. Es greife zu kurz, wenn die Beklagte diese Regelung nur dahin interpretiere, dass der KlĤger Ziff. 2 nur Einfluss auf seinen Anstellungsvertrag habe.

Die Beklagte wies die Widersprļche durch Widerspruchsbescheide vom 11. Februar 2015 als unbegründet zurück. Kraft seines Kapitalanteils habe der Kläger Ziff. 2 keinen maÃ∏geblichen Einfluss auf die Geschicke der GmbH, da er nicht über die erforderliche Mehrheit des Stammkapitals verfüge, um entweder Beschlüsse fassen oder verhindern zu können. Die Rechtsposition, ihm nicht genehme Weisungen der GmbH ihm gegenļber zu verhindern, werde auch nicht wesentlich dadurch geĤndert, dass ihm im Gesellschaftsvertrag ein Vetorecht bei Unternehmungsentscheidungen wie z.B. im Zusammenhang mit der Feststellung der Unternehmenspolitik, der ̸nderung des Gesellschaftsvertrages, der AuflĶsung der Gesellschaft sowie der Abberufung als GeschĤftsfļhrer eingerĤumt werde. Es handele sich nicht um eine umfassende SperrminoritĤt, da der KlĤger Ziff. 2 nicht in der Lage sei, sich gegenļber Weisungen in Bezug auf Zeit, Dauer und Ort seiner GeschĤftsfļhrertĤtigkeit zur Wehr zu setzen. Soweit eine beschlussfĤhige Gesellschafterversammlung mangels anwesenden Stammkapitals nicht stattfinden kA¶nne, finde innerhalb der nA¤chsten zwei Wochen eine weitere Versammlung ohne Rýcksicht auf das erforderliche vertretene Stammkapital statt. Auch hieraus lasse sich keine SperrminoritÄxt ableiten. Allein aus der gegebenenfalls weisungsfreien AusfA1/4hrung der TAxtigkeit könne nicht auf eine selbständige Tätigkeit geschlossen werden, da der Kläger Ziff. 2 nur im Rahmen des Gesellschaftsvertrags und der GesellschaftsbeschlÄ¹/₄sse handeln dürfe, so dass er â∏ selbst bei Belassung groÃ∏er Freiheiten â∏ der ̸berwachung durch die Gesellschafterversammlung unterliege. Dies gelte auch dann, wenn diese Gesellschafter vom ̸berwachungsrecht regelmäÃ∏ig keinen Gebrauch machten. Ausreichend sei insoweit deren vorhandene Rechtsmacht, also die MĶglichkeit, das Weisungsrecht vorzunehmen. Dies gelte unabhĤngig vom "Sitz" dieser Gesellschafter bzw. deren operativer Teilhabe am Arbeitsprozess der GmbH. Die Weisungsgebundenheit verfeinere sich, wie bei Diensten der hĶheren Art allgemein üblich, zur funktionsgerecht dienenden Teilhabe am Arbeitsprozess der GmbH. Schlie̸lich sei kein hinreichendes unternehmerisches Risiko zu erkennen. Der Einsatz der eigenen Arbeitskraft sei angesichts der Zahlung eines Festgehalts nicht mit einem Verlustrisiko verbunden. Der KlAzger Ziff. 2 erhalte für seine Tätigkeit ein festes Gehalt von 8.750,00 EUR, welches monatlich zur Auszahlung gelange. Ein für die Selbständigkeit typisches unternehmerisches Risiko liege nicht vor, da der Anspruch auf Zahlung regelmäÃ∏iger fester Bezüge vertraglich vereinbart sei und ein Wegfall dieser Bezüge bei schlechterer GeschĤftslage nicht befļrchtet werden müsse. Auftretende Schwankungen gezahlter Tantiemen entsprÄxchen dem Entgeltrisiko, das ein vom Umsatz abhängig gezahlter Arbeitnehmer ebenfalls zu tragen habe. Der Kläger Ziff. 2 habe Anspruch auf Urlaub und Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall. Auch die

Tatsache, dass von der Vergütung Lohnsteuer entrichtet und die Vergütung als Betriebsausgaben gebucht worden sei, stelle ein wesentliches Indiz für das Vorliegen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses dar.

Dagegen haben die KlĤger am 9. MĤrz 2015 Klage zum Sozialgericht Stuttgart (SG) erhoben. Dem KlĤger seien durch den Gesellschaftsvertrag als Minderheitsgesellschafter umfassende Vetorechte eingerĤumt. Er kĶnne als GeschĤftsfļhrer nicht abberufen werden, es sei denn, es liege ein wichtiger Grund vor. Sämtliche Beschlüsse, soweit sie die Geschäftsführung des KIägers Ziff. 2 beträfen, könnten nicht ohne seine Zustimmung getroffen werden. Den Gesellschaftern sei in rechtlich zulässigem weitestgehendem Umfang Befreiung von den BeschrĤnkungen des § 47 Abs. 4 GmbH-Gesetz (GmbHG) erteilt worden. Die Gesellschafterversammlung sei nur dann beschlussfĤhig, wenn mindestens 85% des Stammkapitals vertreten seien. Bestimmte wichtige Entscheidungen kĶnnten nur einstimmig gefasst werden. Abweichungen von dem gesellschaftsvertraglich festgelegten Volumen der GewinnausschA¼ttungen könnten nur einstimmig beschlossen werden. Ã∏ber die Befreiung vom vertraglichen Wettbewerbsverbot kA¶nne nur durch einstimmigen Beschluss entschieden werden. Diese Satzungsregelungen würden durch entsprechende Regelungen im Geschäuftsfä¼hrerdienstvertrag untermauert. Der Kläuger Ziff. 2 sei daher seit dem 24. Februar 2014 selbstĤndig tĤtig. Ein Gesellschafter-GeschAxftsfA¼hrer mit einem Kapitalanteil von mindestens 50% sei nach ständiger Rechtsprechung des BSG selbständig tätig. Aber auch dort, wo die Kapitalbeteiligung geringer sei, kA¶nne sich aus den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages die Rechtsmacht ergeben, dass der Gesellschafter-GeschĤftsfļhrer mit seinem Anteil alle ihm nicht genehmen Entscheidungen Gesellschaftsvertrag sowie in seinem GeschĤftsfļhrer-Anstellungsvertrag über die Rechtsmacht, ihm nicht genehme Weisungen und BeschlÄ1/4sse abzuwenden und die Geschicke der Gesellschaft ma̸geblich zu beeinflussen. Ihm könnten durch Beschluss der Gesellschafterversammlung keine Weisungen im Rahmen seiner TÄxtigkeit als GeschÄxftsfļhrer erteilt werden.

Das SG hat durch Urteil vom 26. April 2018 die Bescheide vom 14. Oktober 2014 in Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 11. Februar 2015 aufgehoben und festgestellt, dass die TĤtigkeit des KlĤgers Ziff. 2 als Gesellschafter-GeschĤftsfĽhrer der KlĤgerin Ziff. 1 seit dem 24. Februar 2014 nicht der Versicherungspflicht der Rentenversicherung sowie nach dem Recht der ArbeitsfĶrderung unterliegt. Sei der GeschĤftsfļhrer am Stammkapital der GmbH beteiligt, also Gesellschafter-GeschĤftsfļhrer und nicht lediglich FremdgeschĤftsfļhrer, sei die ihm durch das Gesellschaftsrecht, insbesondere den Gesellschaftsvertrag, zugewiesene Rechtsmacht in der GmbH von maÄ∏geblicher Bedeutung. KĶnne der Gesellschafter-GeschĤftsfļhrer aufgrund seiner Gesellschafterstellung wesentlichen rechtlichen Einfluss auf die Willensbildung der Gesellschaft ausļben, komme ein abhĤngiges BeschĤftigungsverhĤltnis nicht in Betracht. Notwendig hierfļr sei, dass der Gesellschafter-GeschĤftsfľhrer ihm nicht genehme Weisungen hinsichtlich seiner TĤtigkeit im Bedarfsfall jederzeit verhindern und so die fľr das

BeschĤftigungsverhĤltnis typische AbhĤngigkeit des Arbeitnehmers von einem Arbeitgeber vermeiden kĶnne. Solche Gesellschafter-GeschĤftsfļhrer hĤtten aufgrund ihrer gesellschaftsrechtlichen Position den Status des selbstĤndig erwerbstÄxtigen Mitunternehmers. Dies sei der Fall, wenn der Gesellschafter-GeschĤftsfļhrer mindestens über die Hälfte des Stammkapitals der GmbH verfýge. Sei sein Anteil am Stammkapital geringer, sei der Gesellschafter-Geschartsfa¹/₄hrer also nur Minderheitengesellschafter, komme es darauf an, ob seine Rechtsmacht in der Gesellschaft aus anderen Gründen der Rechtsmacht des Mehrheitsgesellschafters bzw. des mit mindestens 50% am Stammkapital der Gesellschaft beteiligten Gesellschafters vergleichbar sei. Dies kA¶nne bei der EinrĤumung von Sonderrechten zur Herbeifļhrung oder VerĤnderung von Gesellschafterbeschlļssen und insbesondere bei der EinrĤumung einer sogenannten SperrminoritÄxt der Fall sein. Erforderlich sei aber immer, dass dem Gesellschafter-GeschĤftsfļhrer im Ergebnis die Rechtsmacht zukomme, sich ihm nicht genehmer Weisungen hinsichtlich der Ausļbung seiner Geschäftsführertätigkeit zu erwehren. Anderenfalls übe er die Geschäftsführertätigkeit â□□ vorbehaltlich der Würdigung der für das Gesamtbild seiner Tätigkeit im Ã∏brigen maÃ∏geblichen Umstände â∏ im Rahmen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses aus. Daher genüge es für die Annahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit insbesondere nicht, wenn eine dem Gesellschafter-Geschäuftsfälhrer eingeräumte Sperrminoritäut sich â□□ als unechte Sperrminorität â□□ in Minderheitenschutzklauseln hinsichtlich besonderer wichtiger Geschäfte erschöpfe. Die Sperrminorität mÃ⅓sse sich â∏∏ als echte Sperrminorität â∏∏ vielmehr grundsätzlich auf alle Angelegenheiten der Gesellschaft und nicht auf unbedeutende Angelegenheiten beziehen. Davon ausgehend sei die TÄxtigkeit des KlÄxgers Ziff. 2 als GeschÄxftsfļhrer der KlĤgerin Ziff. 1 im streitgegenstĤndlichen Zeitraum in der Gesamtwļrdigung aller einzelnen UmstĤnde als selbstĤndige ErwerbstĤtigkeit einzustufen. Ausgangspunkt der sozialversicherungsrechtlichen Statusbeurteilung sei der GeschĤftsfļhrer-Dienstvertrag. Dessen Vereinbarungen sprĤchen weder deutlich für noch gegen eine abhängige Beschäftigung. Auf der einen Seite seien ein monatliches Gehalt und eine Lohnfortzahlung im Krankheitsfall vereinbart. Des Weiterein habe der KIÄxger Ziff. 2 einen Urlaubsanspruch und den Urlaub in Abstimmung mit den übrigen Geschäftsführern zu nehmen. Auf der anderen Seite sei die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall mit einem halben Jahr ungewĶhnlich lang und der KlĤger Ziff. 1 durch eine Tantiemenzahlung zusÄxtzlich zu seinem festen Gehalt am Unternehmenserfolg beteiligt. Des Weiteren sei eine Befreiung vom Selbstkontrahierungsverbot des <u>ŧ 181</u> Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) erteilt und der Kläger Ziff. 2 sei keinen Weisungen hinsichtlich Zeit, Ort und Art der TÄxtigkeit unterworfen. Der GeschĤftsfļhrerdienstvertrag enthalte damit sowohl Elemente, die typisch, aber auch untypisch für eine abhängige Beschäftigung seien. Der Kläger Ziff. 2 sei aber durch die Regelungen des Gesellschaftsvertrages seit Erlangung einer Beteiligung von 20% nicht mehr nur FremdgeschĤftsfļhrer der KlĤgerin Ziff. 1. Er sei zum GeschĤftsführer der Klägerin Ziff. 1 mit Alleinvertretungsmacht bestellt. Er verfüge zudem über die Rechtsmacht eines Gesellschafter-GeschĤftsfļhrers mit Sonderrechten bzw. einer ausreichenden SperrminoritĤt. Der KlÄgger Ziff. 2 kĶnne ļber die Regelung des Gesellschaftsvertrages

verhindern, dass die Gesellschaft als solche aufgelĶst und umgewandelt werde und zudem kĶnne er verhindern, dass die Gesellschaft seine Stellung als GeschĤftsfļhrer negativ beeintrĤchtigende Beschlļsse fasse. Insbesondere ļber die Regelungen des ŧ 5 Abs. 9 des Gesellschaftsvertrages kĶnne der KlĤger Ziff. 2 verhindern, dass speziell seine Funktion als GeschĤftsfļhrer betreffende negative Entscheidungen durch die Gesellschafterversammlung getroffen wļrden.

Gegen das der Beklagten am 18. Mai 2018 zugestellte Urteil wendet sich diese mit ihrer am 5. Juni 2018 zum Landessozialgericht (LSG) Baden-Wýrttemberg eingelegten Berufung. Das SG sehe zwar, dass der Kläger Ziff. 2 keine umfassende, sich auf alle Angelegenheiten der Gesellschaft beziehende Sperrminorität habe, meine aber, es dürften an den von der Sperrminorität umfassten Geschäftskreis keine überspannten Anforderungen gestellt werden. Dies sei mit der Rechtsprechung des BSG nicht in Einklang zu bringen. Aktuell habe das BSG am 14. März 2018 (<u>B 12 KR 13/17 R</u>) entschieden, dass die gesellschaftsvertraglich verankerte Sperrminorität die gesamte Unternehmenstätigkeit erfassen müsse.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Stuttgart vom 26. April 2018 aufzuheben und die Klage abzuweisen, hilfsweise die Revision zuzulassen.

Die KlĤger beantragen,

die Berufung der Beklagten zurļckzuweisen, hilfsweise die Revision zuzulassen.

Die KlĤger verweisen zur Begründung auf das angefochtene Urteil des SG. Die von der Beklagten angeführte Entscheidung des BSG stehe dem nicht entgegen. Das BSG habe klargestellt, dass der selbständig tätige Gesellschafter-Geschäftsführe eine Einflussmöglichkeit auf den Inhalt von Gesellschafter-Beschlüssen haben mÃ⅓sse und zumindest ihm nicht genehme Weisungen der Gesellschafterversammlung verhindern könne. Diese Voraussetzungen lägen im vorliegenden Fall unzweifelhaft vor.

Der Senat hat die Bundesagentur f $\tilde{A}^{1/4}$ r Arbeit durch Beschluss vom 12. Juli 2019 beigeladen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Verwaltungsakten der Beklagten sowie die Verfahrensakten des SG und des Senats Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung der Beklagten ist zulÄxssig, aber unbegrļndet.

1. Die gemäÃ☐ <u>§ 143</u> Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthafte und gemäÃ☐ <u>§ 151</u>

Abs. 1 SGG form- und fristgerecht eingelegte Berufung der Beklagten ist auch im \tilde{A} brigen zul \tilde{A} xssig. Sie bedurfte insbesondere nicht der Zulassung nach \hat{A} § 144 Abs. 1 Satz 1 SGG, denn die Verurteilung durch das SG betrifft weder eine Geld, Dienst- oder Sachleistung noch einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt (vgl. LSG Baden-W \tilde{A} 1/4rttemberg, Urteil vom 14. Oktober 2016 \hat{a} L 4 R 899/15 \hat{a} juris Rdnr. 88; Wehrhahn in jurisPK-SGG, 1. Aufl. 2017 (Stand 1. Oktober 2019), \hat{A} § 144 Rdnr. 29).

- 2. Der zuständige Träger der Arbeitsförderung war gemäÃ∏ § 75 Abs. 2 Var. 1 SGG notwendig beigeladen. Die Beiladung war notwendig, weil die versicherungsrechtliche Entscheidung gegenüber dem Beschäftigten und den Sozialversicherungsträgern nur einheitlich ergehen kann (vgl. Gall in jurisPK-SGG, 2017 (Stand 15. Juli 2017), § 75 Rdnr. 67; Pietrek in jurisPK-SGB IV, 3. Aufl. 2016 (Stand 7. Mai 2019), § 7a Rdnr. 166 m.w.N.). Die vom SG unterlassene Beiladung ist auch noch im Berufungsverfahren möglich (Schmidt in Meyer-Ladewig u.a., SGG, 12. Aufl. 2017, § 75 Rdnr. 13e).
- 3. Gegenstand des Verfahrens sind die Bescheide vom 14. Oktober 2014 in Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 11. Februar 2015 (§ 95 SGG), mit denen die Beklagte gegenüber den Klägern festgestellt hat, dass die Tätigkeit des Klägers Ziff. 2 als Gesellschafter-Geschäftsführer bei der Klägerin Ziff. 1 seit dem 24. Februar 2014 im Rahmen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses ausgeübt wird und in diesem Beschäftigungsverhältnis Versicherungspflicht in der Rentenversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung besteht. Dagegen haben sich die Kläger statthaft mit der kombinierten Anfechtungs- und Feststellungsklage (§Â§ 54 Abs. 1, 55 Abs. 1 Nr. 1, 56 SGG) gewendet (vgl. Pietrek in jurisPK-SGB IV, 3. Aufl. 2016 (Stand 7. Mai 2019), § 7a Rdnr. 165). Das SG hat die angefochtenen Bescheide aufgehoben und festgestellt, dass die Tätigkeit des Klägers Ziff. 2 als Gesellschafter-Geschäftsführer der Klägerin Ziff. 1 seit dem 24. Februar 2014 nicht der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung unterliegt. Dagegen wendet sich die Beklagte mit ihrer Berufung.
- 4. Die Berufung der Beklagten ist unbegründet. Das SG hat zu Recht auf die Klagen der Kläger die Bescheide vom 14. Oktober 2014 in Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 11. Februar 2015 aufgehoben und festgestellt, dass der Kläger Ziff. 2 als Gesellschafter-Geschäftsführer der Klägerin Ziff. 1 ab 24. Februar 2014 nicht abhängig beschäftigt ist und nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung unterliegt.
- a. Nach <u>§ 7a Abs. 1 Satz 1 SGB IV</u> können die Beteiligten schriftlich eine Entscheidung der nach <u>§ 7a Abs. 1 Satz 3 SGB IV</u> zuständigen Beklagten beantragen, ob eine Beschäftigung vorliegt, es sei denn, die Einzugsstelle oder ein anderer Versicherungsträger hat im Zeitpunkt der Antragstellung bereits ein Verfahren zur Feststellung einer Beschäftigung eingeleitet. Die Beklagte entscheidet aufgrund einer Gesamtwürdigung aller Umstände, ob eine Beschäftigung vorliegt (<u>§ 7a Abs. 2 SGB IV</u>). Die Bekanntgabe der

Statusfeststellung gegenüber den Beteiligten erfolgt seitens der Beklagten durch einen Verwaltungsakt mit Doppelwirkung (Pietrek in jurisPK-SGB IV, 3. Aufl. 2016 (Stand 7. Mai 2019), § 7a Rdnr. 39 m.w.N.). Das Verwaltungsverfahren ist in den Absätzen 3 bis 5 der Vorschrift geregelt. § 7a Abs. 6 SGB IV regelt in Abweichung von den einschlägigen Vorschriften der einzelnen Versicherungszweige und des SGB IV den Eintritt der Versicherungspflicht (Satz 1) und die Fälligkeit des Gesamtsozialversicherungsbeitrags (Satz 2). Mit dem rückwirkend zum 1. Januar 1999 durch das Gesetz zur Förderung der Selbständigkeit vom 20. Dezember 1999 (BGBI. 2000 I S. 2) eingeführten Anfrageverfahren soll eine schnelle und unkomplizierte Möglichkeit zur Klärung der Statusfrage erreicht werden; zugleich sollen divergierende Entscheidungen verhindert werden (BT-Drs. 14/1855, S. 6).

Die Beklagte war für die von den Klägern beantragte Feststellung zuständig, weil zum Zeitpunkt der Antragstellung am 10. Juli 2014 kein Verfahren zur Feststellung einer Beschäftigung eingeleitet war.

b. Der RechtmäÃ□igkeit der angefochtenen Bescheide steht nicht entgegen, dass hierin lediglich festgestellt worden wäre, dass der Kläger Ziff. 2 die Tätigkeit bei der Klägerin Ziff. 1 im Rahmen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses ausübe.

Die Beklagte darf sich im Rahmen einer Statusfeststellung nach $\frac{\hat{A}\S}{7a}$ Abs. 1 Satz 1 SGB IV nicht darauf beschränken, eine abhängige Beschänftigung festzustellen. Dies känme einer unzulänssigen Elementenfeststellung gleich. Die Beklagte muss vielmehr, um einen Lebenssachverhalt zum Rechtsbegriff der abhängigen Beschänftigung zuzuordnen, das konkrete Rechtsverhänltnis bezeichnen, an das sozialrechtlich angeknähpft werden soll, auch Aussagen darähber treffen, in welchen Zweigen der Sozialversicherung die festgestellte Beschänftigung im jeweiligen Feststellungszeitraum zur Sozialversicherung gefähhrt hat (BSG, Urteil vom 11. Mänzz 2009 $\hat{a} \equiv B$ 12 R 11/07 R $\hat{a} \equiv B$ 12 R 6/08 R $\hat{a} \equiv B$ 12 R 6/08 R $\hat{a} \equiv B$ 13 R 6/10 Inrie Rdnr. 13 ff.).

Diesen Anforderungen genügen die angefochtenen Bescheide. Die Beklagte hat in den Bescheiden vom 14. Oktober 2014 nicht lediglich festgestellt, dass der Kläger Ziff. 2 bei der Klägerin Ziff. 1 abhängig beschäftigt ist, sondern auch, dass in diesem Beschäftigungsverhältnis Versicherungspflicht in der Rentenversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung besteht.

c. Die Bescheide vom 14. Oktober 2014 sind auch hinreichend bestimmt im Sinne des $\hat{A}\S 33$ Abs. 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch $\hat{a} \square \square$ Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz $\hat{a} \square \square$ (SGB X).

Ein Verwaltungsakt ist hinreichend bestimmt, wenn fÃ 1 /4r den verständigen Beteiligten der Wille der Behörde unzweideutig erkennbar wird und eine unterschiedliche subjektive Bewertung nicht möglich ist (BSG, Urteil vom 29. Januar 1997 â 1 11 RAr 43/96 â 1 juris Rdnr. 15; Mutschler in Kasseler Kommentar, Stand August 2019, 1 8 33 SGB X Rdnr. 4). Er ist hingegen nicht hinreichend bestimmt, wenn sein VerfÃ 1 /4gungssatz nach seinem Regelungsgehalt in sich nicht

widerspruchsfrei ist und der davon Betroffene bei Zugrundelegung der Erkenntnismöglichkeiten eines verständigen Empfängers nicht in der Lage ist, sein Verhalten daran auszurichten (BSG, Urteil vom 17. Dezember 2009 â□□ B 4 AS 30/09 R â□□ juris Rdnr. 16; BSG, Urteil vom 15. Mai 2002 â□□ B 6 KA 25/01 R â□□ juris Rdnr. 22 m.w.N.; Pattar in jurisPK-SGB X, 2. Aufl. 2017 (Stand 1. Dezember 2017), § 33 Rdnr. 20 m.w.N).

Der jeweilige Verfügungssatz der Bescheide vom 14. Oktober 2014 genügt diesen Anforderungen an die Bestimmtheit. Denn die Beklagte hat darin festgestellt, dass die Tätigkeit des Klägers Ziff. 2 bei der Klägerin Ziff. 1 als Gesellschafter-Geschäftsführer der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung seit dem 24. Februar 2014 unterliegt. Damit ist der Regelungsgehalt des Bescheides eindeutig (zu demgegenüber problematischen Formulierungen vgl. z.B. LSG Nordrhein-Westfalen Urteil vom 3. September 2014 â∏ L8 R 55/13 â∏ juris Rdnr. 80 f.).

d. Jedoch sind die Bescheide vom 14. Oktober 2014 in Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 11. Februar 2015 im Ã□brigen rechtswidrig. Die Beklagte hat zu Unrecht hinsichtlich der Tätigkeit des Klägers Ziff. 2 bei der Klägerin Ziff. 1 für die Zeit ab 24. Februar 2014 Versicherungspflicht in der Rentenversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung festgestellt.

aa. Versicherungspflichtig sind in der Rentenversicherung nach § 1 Satz 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Sechstes Buch (VI) â∏ Gesetzliche Rentenversicherung â∏ und in der Arbeitslosenversicherung nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III) â∏∏ Arbeitsförderung â∏∏ gegen Arbeitsentgelt beschÃxftigte Personen. BeschÃxftigung ist nach § 7 Abs. 1 Satz 1 SGB IV die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. GemäÃ∏ § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB IV sind Anhaltspunkte für eine Beschäftigung eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers. Nach der stĤndigen Rechtsprechung des BSG setzt eine BeschÄxftigung voraus, dass der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber persĶnlich abhängig ist. Bei einer Beschäftigung in einem fremden Betrieb ist dies der Fall, wenn der BeschÄxftigte in den Betrieb eingegliedert ist und dabei einem Zeit, Dauer, Ort und Art der Ausfļhrung umfassenden Weisungsrecht des Arbeitgebers unterliegt. Diese Weisungsgebundenheit kann â∏⊓ vornehmlich bei Diensten höherer Art â□□ eingeschränkt und zur "funktionsgerecht dienenden Teilhabe am Arbeitsprozess" verfeinert sein. Demgegenüber ist eine selbständige Tätigkeit vornehmlich durch das eigene Unternehmerrisiko, das Vorhandensein einer eigenen BetriebsstÄxtte, die VerfļgungsmĶglichkeit ļber die eigene Arbeitskraft sowie die im Wesentlichen frei gestaltete TÄxtigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet. Ob jemand abhängig beschäftigt oder selbständig tätig ist, hängt davon ab, welche Merkmale überwiegen (zum Ganzen z.B. BSG, Urteil vom 29. August 2012 â∏ B 12 KR 25/10 R â∏ juris Rdnr. 15; Urteil vom 30. April 2013 â∏ B 12 KR 19/11 R â∏∏ juris Rdnr. 13; Urteil vom 30. Oktober 2013 â∏∏ B 12 KR 17/11 R â∏∏ juris Rdnr. 23; Urteil vom 31. März 2015 â∏∏ B 12 KR 17/13 R â∏∏ juris Rdnr. 15; Urteil vom 31. März 2017 â∏ B 12 R 7/15 R â∏∏ juris Rdnr. 21, jeweils m.w.N.; zur VerfassungsmäÃ∏igkeit der anhand dieser Kriterien häufig schwierigen

Abgrenzung zwischen abhängiger Beschäftigung und selbständiger Tätigkeit: Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Nichtannahmebeschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 20. Mai 1996 â $_{\square}$ 1 BvR 21/96 â $_{\square}$ juris Rdnr. 6 ff.). MaÃ $_{\square}$ gebend ist das Gesamtbild der Arbeitsleistung (zum Ganzen z.B. BSG, Urteil vom 24. Januar 2007 â $_{\square}$ B 12 KR 31/06 R â $_{\square}$ juris Rdnr. 15; Urteil vom 29. August 2012 â $_{\square}$ B 12 KR 25/10 R â $_{\square}$ juris Rdnr. 15 f.; Urteil vom 30. Oktober 2013 â $_{\square}$ B 12 KR 17/11 R â $_{\square}$ juris Rdnr. 23 ff., jeweils m.w.N.).

Das Gesamtbild bestimmt sich nach den tatsÄxchlichen VerhÄxltnissen. TatsÃxchliche VerhÃxltnisse in diesem Sinne sind die rechtlich relevanten Umstände, die im Einzelfall eine wertende Zuordnung zum Typus der abhängigen BeschĤftigung erlauben. Ob eine abhĤngige BeschĤftigung vorliegt, ergibt sich aus dem VertragsverhĤltnis der Beteiligten, so wie es im Rahmen des rechtlich ZulÄxssigen tatsÄxchlich vollzogen worden ist. Ausgangspunkt ist daher zunÄxchst das VertragsverhĤltnis der Beteiligten, so wie es sich aus den von ihnen getroffenen Vereinbarungen ergibt oder sich aus ihrer gelebten Beziehung erschlie̸en lässt. Eine im Widerspruch zu ursprünglich getroffenen Vereinbarungen stehende tatsÄxchliche Beziehung und die sich hieraus ergebende Schlussfolgerung auf die tatsÄxchlich gewollte Natur der Rechtsbeziehung geht der nur formellen Vereinbarung vor, soweit eine â∏∏ formlose â∏∏ Abbedingung rechtlich mA¶glich ist. Umgekehrt gilt, dass die NichtausA¼bung eines Rechts unbeachtlich ist, solange diese Rechtsposition nicht wirksam abbedungen ist. Zu den tatsÃxchlichen VerhÃxltnissen in diesem Sinne gehört daher unabhÃxngig von ihrer Ausübung auch die einem Beteiligten zustehende Rechtsmacht (BSG, Urteil vom 8. Dezember 1994 â∏ 11 RAr 49/94 â∏∏ juris Rdnr. 20). In diesem Sinne gilt, dass die tatsĤchlichen VerhĤltnisse den Ausschlag geben, wenn sie von den Vereinbarungen abweichen (BSG, Urteil vom 1. Dezember 1977 â∏ 12/3/12 RK 39/74 â∏ juris Rdnr. 16; Urteil vom 4. Juni 1998 â∏ B 12 KR 5/97 R â∏∏ juris Rdnr. 16; Urteil vom 10. August 2000 â∏∏ B 12 KR 21/98 R â∏∏ juris Rdnr. 17, jeweils m.w.N.). Ma̸geblich ist die Rechtsbeziehung so, wie sie praktiziert wird, und die praktizierte Beziehung so, wie sie rechtlich zulÄxssig ist (vgl. hierzu insgesamt BSG, Urteil vom 24. Januar 2007 â∏∏ B 12 KR 31/06 R â∏∏ juris Rdnr. 17; Urteil vom 29. August 2012 $\hat{a} \square \square B$ 12 KR 25/10 R $\hat{a} \square \square$ juris Rdnr. 16).

Der Senat ist unter Berücksichtigung der vorliegenden Umstände des Einzelfalles zu der Ã□berzeugung gelangt, dass der Kläger Ziff. 2 seit dem 24. Februar 2014 bei der Klägerin Ziff. 1 nicht abhängig beschäftigt ist.

bb. Der Kläger Ziff. 2 war im Betrieb der Klägerin Ziff. 1 zunächst als (Fremd-)Geschäftsführer und damit abhängig beschäftigt. Mit Wirkung zum 24. Februar 2014 wurde der Kläger Ziff. 2 auch Gesellschafter der Klägerin Ziff. 1 mit einem Geschäftsanteil von 20 %. Im Hinblick auf die von den Klägern getroffenen und gelebten Vereinbarungen, die im Ã□brigen auch rechtlich zulässig sind, hat der Kläger Ziff. 1 eine Stellung inne, die derjenigen von Selbständigen entspricht. Dabei kommt es für die Annahme einer selbstständigen Tätigkeit darauf an, dass der Geschäftsführer am Gesellschaftskapital beteiligt ist (sog Gesellschafter-Geschäftsführer). Ein Geschäftsführer ohne Kapitalbeteiligung (sog Fremdgeschäftsführer) ist ausnahmslos abhängig beschäftigt.

Selbständig tätige Gesellschafter-Geschäftsführer müssen über eine Mindestkapitalbeteiligung von 50 % oder eine "echte" SperrminoritÃxt verfügen. Auà erhalb des Gesellschaftsvertrags (Satzung) zustande gekommene, sich auf die Stimmverteilung auswirkende Abreden sind für die sozialversicherungsrechtliche Statusbeurteilung ohne Bedeutung (vgl. dazu zuletzt ausführlich BSG, Urteil vom 14. März 2018 â□□ <u>B 12 KR 13/17 R</u> â□□ <u>BSGE 125, 183</u> â□□ juris Rdnrn. 18 ff.). Ist ein GmbH-GeschĤftsfļhrer zugleich als Gesellschafter am Kapital der Gesellschaft beteiligt, sind der Umfang der Kapitalbeteiligung und das Ausma̸ des sich daraus für ihn ergebenden Einflusses auf die Gesellschaft ein wesentliches Merkmal bei der Abgrenzung von abhÄxngiger BeschÄxftigung und selbstÄxndiger TÃxtigkeit. Ein Gesellschafter-GeschÃxftsführer ist nicht per se kraft seiner Kapitalbeteiligung selbständig tätig, sondern muss, um nicht als abhängig BeschÄxftigter angesehen zu werden, über seine Gesellschafterstellung hinaus die Rechtsmacht besitzen, durch Einflussnahme auf die Gesellschafterversammlung die Geschicke der Gesellschaft bestimmen zu kA¶nnen. Eine solche Rechtsmacht ist bei einem Gesellschafter gegeben, der mehr als 50 % der Anteile am Stammkapital hält. Ein Geschäftsführer, der nicht über diese Kapitalbeteiligung verfügt und damit als Mehrheitsgesellschafter ausscheidet, ist grundsÄxtzlich abhÄxngig beschĤftigt. Er ist ausnahmsweise nur dann als SelbstĤndiger anzusehen, wenn er exakt 50 % der Anteile am Stammkapital hÃxlt oder ihm bei einer geringeren Kapitalbeteiligung nach dem Gesellschaftsvertrag eine umfassende ("echte" oder "qualifizierte"), die gesamte UnternehmenstÄxtigkeit erfassende SperrminoritÄxt eingerĤumt ist. Denn der selbstĤndig tĤtige Gesellschafter-GeschĤftsfļhrer muss eine EinflussmĶglichkeit auf den Inhalt von Gesellschafterbeschlļssen haben und zumindest ihm nicht genehme Weisungen der Gesellschafterversammlung verhindern kA¶nnen. DemgegenA¼ber ist eine "unechte", auf bestimmte GegenstĤnde begrenzte SperrminoritĤt nicht geeignet, die erforderliche Rechtsmacht zu vermitteln (BSG, Urteil vom 14. März 2018 â∏ B 12 KR 13/17 R â∏∏ BSGE 125, 183 â∏∏ juris Rdnrn. 21; BSG, Urteil vom 11. November 2015 â∏ B 12 R 2/14 R â∏ juris Rdnr. 28; BSG, Urteil vom 11. November 2015 â∏ B 12 KR 10/14 R â∏ juris Rdnr. 24; BSG, Urteil vom 29. Juni 2016 $\hat{a} \sqcap B$ 12 R 5/14 R $\hat{a} \sqcap B$ juris Rdnr. 39 ff). Die f $\tilde{A}^{1}/4$ r die Annahme einer selbstĤndigen TĤtigkeit notwendige Rechtsmacht, die den Gesellschafter-GeschĤftsfļhrer in die Lage versetzt, die Geschicke der Gesellschaft bestimmen oder zumindest ihm nicht genehme Weisungen der Gesellschafterversammlung verhindern zu kannen, muss gesellschaftsrechtlich eingeräumt sein (BSG, Urteil vom 14. März 2018 â∏∏ <u>B 12 KR 13/17 R</u> â∏∏ <u>BSGE 125, 183</u> â∏∏ juris Rdnrn. 22). Auà erhalb des Gesellschaftsvertrags (Satzung) bestehende wirtschaftliche Verflechtungen (vgl. z.B. BSG, Urteil vom 29. Juli 2015 â∏∏ B 12 KR 23/13 R â∏∏ BSGE 119, 216 â∏ juris Rdnr. 27; BSG, Urteil vom 29. August 2012 â∏ B 12 KR 25/10 R â□□ BSGE 111, 257 â□□ juris Rdnr. 26; BSG, Urteil vom 29. August 2012 â□□ B 12 R 14/10 R â∏∏ juris Rdnr. 30), Stimmbindungsabreden (BSG, Urteil vom 14. März 2018 â_{□□} <u>B 12 KR 13/17 R</u> â_{□□} <u>BSGE 125, 183</u> â_{□□} juris Rdnrn. 22; BSG, Urteil vom 11. November 2015 â ☐ <u>B 12 KR 13/14 R</u> â ☐ <u>BSGE 120, 59</u> â ☐ juris Rdnr. 25) oder Veto-Rechte (vgl. z.B. BSG, Urteil vom 11.11.2015 â∏ B 12 KR 10/14 R â∏∏ juris Rdnr. 26) zwischen einem Gesellschafter-GeschAxftsfA¼hrer sowie anderen Gesellschaftern und/oder der GmbH sind nicht zu berýcksichtigen. Sie vermögen die sich aus dem Gesellschaftsvertrag ergebenden RechtsmachtverhĤltnisse nicht

mit sozialversicherungsrechtlicher Wirkung zu verschieben. Unabhängig von ihrer Kýndbarkeit genýgen die das Stimmverhalten regelnden Vereinbarungen nicht dem Grundsatz der Vorhersehbarkeit sozialversicherungs- und beitragsrechtlicher Tatbestände. Im Interesse sowohl der Versicherten als auch der Versicherungsträger ist die Frage der (fehlenden) Versicherungspflicht wegen Selbständigkeit oder abhängiger Beschäftigung schon zu Beginn der Tätigkeit zu klären, weil es darauf nicht nur für die Entrichtung der Beiträge, sondern auch für die Leistungspflichten der Sozialversicherungsträger und die Leistungsansprüche des Betroffenen ankommt (BSG, Urteil vom 14. März 2018 â \square B 12 KR 13/17 R â \square BSGE 125, 183 â \square juris Rdnr. 22)

cc. Nach MaÃ\u00edstab dieser Grunds\u00eA\u00extze ist der Kl\u00eA\u00exger Ziff. 2 als Gesellschafter-GeschAxftsfA¼hrer selbstAxndig bei der KlAxgerin Ziff. 1 tAxtig. Er ist einzelvertretungsberechtigt und von den BeschrÄxnkungen des § 181 BGB befreit. Seine GeschĤftsfļhrungsbefugnis erstreckt sich auf den gesamten Bereich der zur Verfolgung des Gesellschaftszwecks der KlĤgerin Ziff. 1 erforderlichen Ma̸nahmen und Entscheidungen. Gem. <u>§ 37 Abs. 1 GmbHG</u> ist der Kläger Ziff. 2 als GeschĤftsfļhrer der KlĤgerin Ziff. 1 gegenļber verpflichtet, die BeschrÄxnkungen einzuhalten, welche fÄ1/4r den Umfang seiner Befugnis, die Gesellschaft zu vertreten, durch den Gesellschaftsvertrag oder, soweit dieser nicht ein anderes bestimmt, durch die Beschlļsse der Gesellschafter festgesetzt sind. Daraus folgt grundsÄxtzlich eine umfassende Weisungsunterworfenheit des GeschĤftsfļhrers gegenļber den Gesellschaftern der GmbH. Der KlĤger Ziff. 2 verfügt zwar lediglich über einen Stimmanteil von 20 %. Ihm wird jedoch durch den Gesellschaftsvertrag sowie damit korrespondierend im GeschĤftsfļhrerdienstvertrag eine qualifizierte SperrminoritĤt eingerĤumt, die ihm die rechtliche MĶglichkeit gibt, ihm nicht genehme Weisungen hinsichtlich seiner konkreten TÃxtigkeit als Gesellschafter-GeschÃxftsführer abzuwehren. Ausweislich des Gesellschaftsvertrages der KlÄzgerin Ziff. 1 werden grundsÄztzlich alle Gesellschafterbeschlļsse mit einfacher Mehrheit gefasst (§ 7 Abs. 1 S. 1). Dass fýr besonders wichtige Angelegenheiten (Auflösung der Gesellschaft, Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen, Verfügungen über Gesellschaftsanteile, Umwandlung der Gesellschaft, ̸nderungen des Gesellschaftsvertrages) eine einstimmige Beschlussfassung vorgesehen ist (§ 7 Abs. 1 S. 2), begründet allein keine umfassende, die gesamte GesellschaftstÄxtigkeit umfassende SperrminoritÄxt des KlÄxgers Ziff. 2. Jedoch können Beschlüsse der Gesellschafter über die Zustimmung zu Geschäften au̸erhalb der laufenden Geschäftsführung bei ungewöhnlichen und branchenunüblichen Geschäfte (§ 5 Abs. 6), über Rechte und Pflichte der Geschäftsführer (einschlieÃ∏lich der Liste der zustimmungspflichtigen GeschĤfte, der GeschĤftsfļhrerordnung und den Anweisungen der Gesellschafterversammlung; § 5 Abs. 7) sowie über den Abschluss, die ̸nderung oder die Beendigung von Anstellungsverträgen mit GeschĤftsfļhrern nur mit Zustimmung des jeweiligen Gesellschafter-GeschĤftsfļhrers gefasst werden. Denn § 5 Abs. 9 des Gesellschaftsvertrages bestimmt, dass für den hier vorliegenden Fall, dass ein Geschäftsführer gleichzeitig Gesellschafter ist, die BeschlA¼sse nach A§ 5 Abs. 6 bis 8 nicht ohne Zustimmung des Gesellschafter-Geschärftsfälhrers getroffen werden kännen,

soweit sie ihn in seiner Eigenschaft als GeschĤftsführer betreffen. Aus diesen Regelungen folgt, dass der KlĤger Ziff. 2 frei und selbstbestimmt die laufenden GeschAxfte verrichten kann. Insofern kann er nach A§ 5 Abs. 7 und 9 des Gesellschaftsvertrages ihm nicht genehme Anweisungen der Gesellschafterversammlung verhindern, da entsprechende Weisungen få¼r alle Bereiche der Gesellschaft von seiner Zustimmung abhÄxngig sind. Weiterhin hat er durch § 5 Abs. 8 und 9 die Rechtsmacht, Ã∏nderungen des zwischen den Klägern geschlossenen GeschĤftsfļhrerdienstvertrages zu verhindern. In diesem wird dem KlÄger Ziff. 2 die Einzelvertretungsberechtigung, die Befreiung von den BeschrĤnkungen des § 181 BGB sowie die GeschĤftsfļhrungsbefugnis für alle GeschĤfte im Rahmen des gewĶhnlichen GeschĤftsbetriebs der KlĤgerin Ziff. 1 eingerĤumt (§ 1 Abs. 3) und Weisungsfreiheit seitens der Gesellschafterversammlung hinsichtlich Zeit, Ort und Art seiner TÄxtigkeit garantiert (§ 1 Abs. 4). Mithin verfügt der Kläger Ziff. 2 über die Rechtsmacht, ihm nicht genehme Weisungen der Gesellschafterversammlung kraft seiner SperrminoritÃxt hinsichtlich seiner TÃxtigkeit als GeschÃxftsführer in allen Bereichen der Gesellschaft zu verhindern. Die Regelungen des § 5 Abs. 4 bis 9 des Gesellschaftsvertrages zugunsten des KlĤgers Ziff. 2 kĶnnen wegen des Einstimmigkeitserfordernisses hinsichtlich der ̸nderung des Gesellschaftsvertrages (§ 7 Abs. 1 S. 2 und 3) nicht gegen seinen Willen (jederzeit) geĤndert werden, sodass seine gesellschaftsrechtliche Rechtsstellung auch beständig ist. Weiterhin ist seine Position als Gesellschafter-Geschäftsführer auch dadurch gestĤrkt, dass er nur aus wichtigem Grund (§ 5 Abs. 4) und nicht jederzeit abberufen werden kann (vgl. § 38 Abs. 1 GmbHG). Somit ist der Kläger Ziff. 2 mit seinem Gesellschaftsanteil von 20 % im Hinblick auf die konkrete Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages in der Lage, ihm nicht genehme Weisungen hinsichtlich seiner TÄxtigkeit als GeschÄxftsfļhrer abzuwehren.

- 5. Nachdem an dem Rechtsstreit in beiden Instanzen der nach § 183 SGG kostenprivilegierte Kläger Ziff. 2 (GroÃ☐ in LPK-SGG, 5. Aufl. 2017, § 183 Rdnr. 3; Schmidt in Meyer-Ladewig u.a., SGG, 12. Aufl. 2017, § 183 Rdnr. 5) beteiligt war, beruht die einheitlich â☐ auch gegenüber der nicht kostenprivilegierten Klägerin Ziff. 1 bei subjektiver Klagehäufung (BSG, Beschluss vom 29. Mai 2006 â☐ B 2 U 391/05 B â☐ juris; LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 10. Oktober 2014 â☐ L 4 R 2204/13 â☐ juris Rdnr. 76; LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 24. März 2011 â☐ L 8 R 1107/10 B â☐ juris Rdnr. 7; Bayerisches LSG, Beschluss vom 6. Dezember 2017 â☐ L 6 R 70/15 R â☐ juris Rdnr. 18; Beschluss vom 2. März 2010 â☐ L 5 R 109/10 B â☐ juris Rdnr. 2; Schmidt in Meyer-Ladewig u.a., SGG, 12. Aufl. 2017, § 183 Rdnr. 2a) â☐ zu treffende Kostengrundentscheidung auf § 193 SGG; auÃ☐ergerichtliche Kosten der Beigeladenen, die keinen Antrag gestellt hat, sind nicht zu erstatten. Die auf den vorliegend nicht einschlägigen § 197a SGG gestützte Kostenentscheidung des SG war entsprechend zu korrigieren.
- 6. Die Revision wird nicht zugelassen, da Gründe hierfür (§ 160 Abs. 2 SGG) nicht vorliegen.

Erstellt am: 28.10.2019

Zuletzt verändert am: 23.12.2024